



An den Grossen Rat

14.5422.02

FD/P145422

Basel, 2. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 1. November 2016

## Anzug Sarah Wyss und Konsorten betreffend «Wiedereingliederung des Reinigungspersonals»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2014 den nachstehenden Anzug Sarah Wyss und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Reinigungspersonal der Departemente trägt zum Funktionieren jedes Departementes bei und ist für die Hygiene und eine gute Arbeitsatmosphäre unabdingbar. In den letzten Jahren wurde das Reinigungspersonal aus einigen Departementen ausgelagert. Der Auftrag ging an private Reinigungsunternehmen unterschiedlicher Qualität. Im Gegensatz zu anderen Arbeitskräften, die im Auftrag des Kantons arbeiten, ist das ausgelagerte Reinigungspersonal stark benachteiligt. Sofern die Reinigungsunternehmen überhaupt einem GAV unterstellt sind, beträgt der aktuelle minimale Lohn gerade einmal Fr. 18.05. Damit beteiligt sich der Kanton Basel-Stadt an der Ausbeutung dieses Personals und nimmt sich die Möglichkeit, hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. (Quelle: [www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=185001&versionName=2](http://www.gav-service.ch/Contract.aspx?stellaNumber=185001&versionName=2), Stand : 15.8.2014). Die Anzugsstellenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. wie eine Wiedereingliederung des Reinigungspersonals in allen Departementen (sofern ausgegliedert) stattfinden könnte und
2. ob es möglich ist, das bereits in den Departementen tätige Reinigungspersonal der Reinigungsunternehmen direkt via Kanton (inkl. Arbeitsbedingungen Kanton) anzustellen.

Sarah Wyss, Pascal Pfister, Toya Krummenacher, Martin Gschwind, Sibel Arslan, Heinrich Ueberwasser»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

### 1. Einleitung

Die Anzugsstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie eine Wiedereingliederung des Reinigungspersonals stattfinden könnte. Begründet wird dies von den Anzugsstellenden damit, dass im Gegensatz zu anderen Arbeitskräften, die im Auftrag des Kantons arbeiten würden, das ausgelagerte Reinigungspersonal stark benachteiligt sei. Damit beteilige sich der Kanton Basel-Stadt an der Ausbeutung dieses Personals und nehme sich die Möglichkeit, hohe Qualitätsanforderungen zu stellen. In der vorliegenden Stellungnahme wird aufgezeigt, dass die im Auftrag des Kantons mit der Gebäudereinigung beauftragten Reinigungsfirmen einem GAV unterstellt sind und somit eine sozialpartnerschaftlich ausgehandelte Entlohnung des entsprechenden Personals sichergestellt ist. Zudem wird ausgeführt, dass sich in der kantonalen Verwaltung das seit Jahren bestehende gemischte System mit externem und internem Reinigungspersonal bestens bewährt und daher beibehalten werden soll.

## **2. Beantwortung der Fragen**

### **2.1 Frage 1: Wie könnte eine Wiedereingliederung des Reinigungspersonals in allen Departementen (sofern ausgegliedert) stattfinden?**

Damit eine Wiedereingliederung stattfinden könnte, müssten die Departemente durch den Regierungsrat angewiesen werden, die bestehenden Verträge mit externen Reinigungsfirmen unter Beachtung der jeweiligen Fristen zu kündigen. In der Folge müssten die Departemente den zusätzlichen Personalbedarf ermitteln und die entsprechenden Stellen ausschreiben. Zu beachten ist diesbezüglich, dass im Falle einer entsprechenden Aufstockung des eigenen Reinigungspersonals zusätzliche Stellenprozente für die Personalführung, die Einsatzplanung und den Aufbau und Unterhalt der Reinigungsinfrastruktur sowie die Personaladministration benötigt würden. Der Headcount müsste entsprechend erhöht werden. Nebst dem zusätzlichen Personalbedarf wäre zusätzlicher Raum für Reinigungsinfrastruktur erforderlich (Lagerung der Reinigungsmaschinen und sonstigen Reinigungsgeräte sowie der Reinigungsmittel).

### **2.2 Frage 2: Ist es möglich, das bereits in den Departementen tätige Reinigungspersonal der Reinigungsunternehmen direkt via Kanton (inkl. Arbeitsbedingungen Kanton) anzustellen?**

Die Personalabwerbung (Veranlassung von Personen zu einem Arbeitgeberwechsel) ist in der Schweiz grundsätzlich zulässig und entsprechend wäre es möglich, das bereits in den Departementen tätige externe Reinigungspersonal direkt via Kanton anzustellen. Zu beachten ist diesbezüglich jedoch, dass die beauftragten externen Firmen für die Reinigungsarbeiten nicht immer die gleichen Personen einsetzen und es daher unklar wäre, wem ein entsprechender Vertrag angeboten werden sollte. Das betreffende Personal wird zudem von den Reinigungsfirmen regelmässig nicht nur für die Reinigung kantonaler Liegenschaften, sondern auch für die Reinigung im Auftrag von anderen Auftraggebern eingesetzt. Den betroffenen Mitarbeitenden könnte somit beim Kanton kein Vertrag mit gleichem Beschäftigungsgrad angeboten werden. Zudem würde damit der Grundsatz verletzt, dass offene Stellen in der Regel auszuschreiben sind. Aufgrund dieser Erwägungen erscheint das direkte Abwerben von Mitarbeitenden bei den externen Reinigungsfirmen als nicht sinnvoll.

## **3. Standpunkt des Regierungsrates**

In der Praxis erfolgt die Gebäudereinigung in der Mehrheit der Departemente teilweise durch interne Mitarbeitende und teilweise durch externe Reinigungsfirmen. Eine durch den Zentralen Personaldienst vorgenommene Evaluation bei den Departementen hat ergeben, dass die Reinigungsarbeiten insbesondere in denjenigen Fällen durch externe Reinigungsfirmen erfolgen, in welchen eine hohe zeitliche Flexibilität zu gewährleisten ist oder aufgrund der Grösse oder der Lage der Standorte die Anstellung von eigenem Personal - verbunden mit dem Aufbau der erforderlichen Infrastruktur (Anschaffung und Lagerung der Reinigungsmaschinen und sonstigen Reinigungsgeräten sowie der Reinigungsmittel) - nicht zweckmässig und effizient wäre. Die vorerwähnte Evaluation bei den Departementen hat zudem ergeben, dass sich die heutige Regelung, wonach die Departemente unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse frei entscheiden können, ob die Gebäudereinigung durch internes Personal oder externe Reinigungsfirmen erfolgen soll, in der Praxis uneingeschränkt bewährt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten Jahren - soweit ersichtlich - keine Tendenz zu Auslagerungen von Reinigungsarbeiten ersichtlich ist. Vielmehr hat das Finanzdepartement im Zusammenhang mit der örtlichen Zentralisierung von Verwaltungseinheiten an der Spiegelgasse 4 die vormals teilweise durch externe Firmen durchgeführte Reinigung durch eigenes Personal ersetzt, mit der Folge, dass heute ausschliesslich eigenes Reinigungspersonal eingesetzt wird.

Die Anzugsstellenden beanstanden die Entlöhnung des externen Reinigungspersonals. Dem ist entgegenzuhalten, dass sämtliche Reinigungsfirmen der Deutschschweiz mit mindestens sechs Mitarbeitenden dem vom Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen mit den Gewerkschaften Unia, syna und vpod ausgehandelten und vom Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärten „Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz“ unterstehen. Dieser wurde von den Sozialpartnern per 1. Januar 2016 erneuert. Ziel und Zweck dieses GAV ist es unter anderem, fortschrittliche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen anzubieten. Der Minimallohn für das Jahr 2016 (exkl. 13. Monatslohn) beträgt für die Unterhaltsreinigung im ersten bis dritten Dienstjahr Fr. 18.50 (ab 2017: Fr. 18.80), ab dem dritten bis zum sechsten Dienstjahr Fr. 18.70 (ab 2017: Fr. 18.90) sowie ab dem sechsten Dienstjahr Fr. 19.00 (ab 2017: Fr. 19.20)<sup>1</sup>. Die Löhne und Arbeitsbedingungen sind somit das Ergebnis von Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern und dementsprechend in ihrer Gesamtheit ausgewogen.

Da die Departemente im Reinigungsbereich nicht mit Kleinstfirmen mit weniger als sechs Mitarbeitenden zusammenarbeiten, gilt der erwähnte GAV somit uneingeschränkt für sämtliche Reinigungsunternehmen, welche im Auftrag des Kantons Basel-Stadt Reinigungen durchführen. Der Vorwurf der Anzugsstellenden, wonach sich der Kanton Basel-Stadt an der Ausbeutung dieses Personals beteilige, ist daher unzutreffend.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die heutige Regelung, wonach die Departemente unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse frei entscheiden können, ob und in welchem Umfang die Gebäudereinigung durch externe Reinigungsfirmen erfolgen soll, in der Praxis uneingeschränkt bewährt. Der Regierungsrat möchte daher die geltende flexible Regelung beibehalten.

#### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Sarah Wyss und Consorten betreffend „Wiedereingliederung des Reinigungspersonals“ abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>1</sup> Im Vergleich dazu ist das vom Kanton angestellte Reinigungspersonal in der Regel in Lohnklasse 1 oder 2 eingereiht, wobei die Einstufung nach Lebensalter erfolgt. Dies führt bei einem Eintritt mit Alter 23 zu einem Einstiegslohn (exkl. 13. Monatslohn) von brutto Fr. 18.20 (Lohnklasse 1, Stufe 1) bzw. Fr. 18.85 (Lohnklasse 2, Stufe 1). Vorbehalten bleibt die Spezialregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Unterhaltspflicht, deren ordentlicher Lohn, unter Berücksichtigung der Familien- und Unterhaltszulagen, in der Lohnstufe soweit angehoben wird, dass sie bei einer Vollbeschäftigung eine Einkommensuntergrenze von brutto Fr. 4'000.- erreichen.